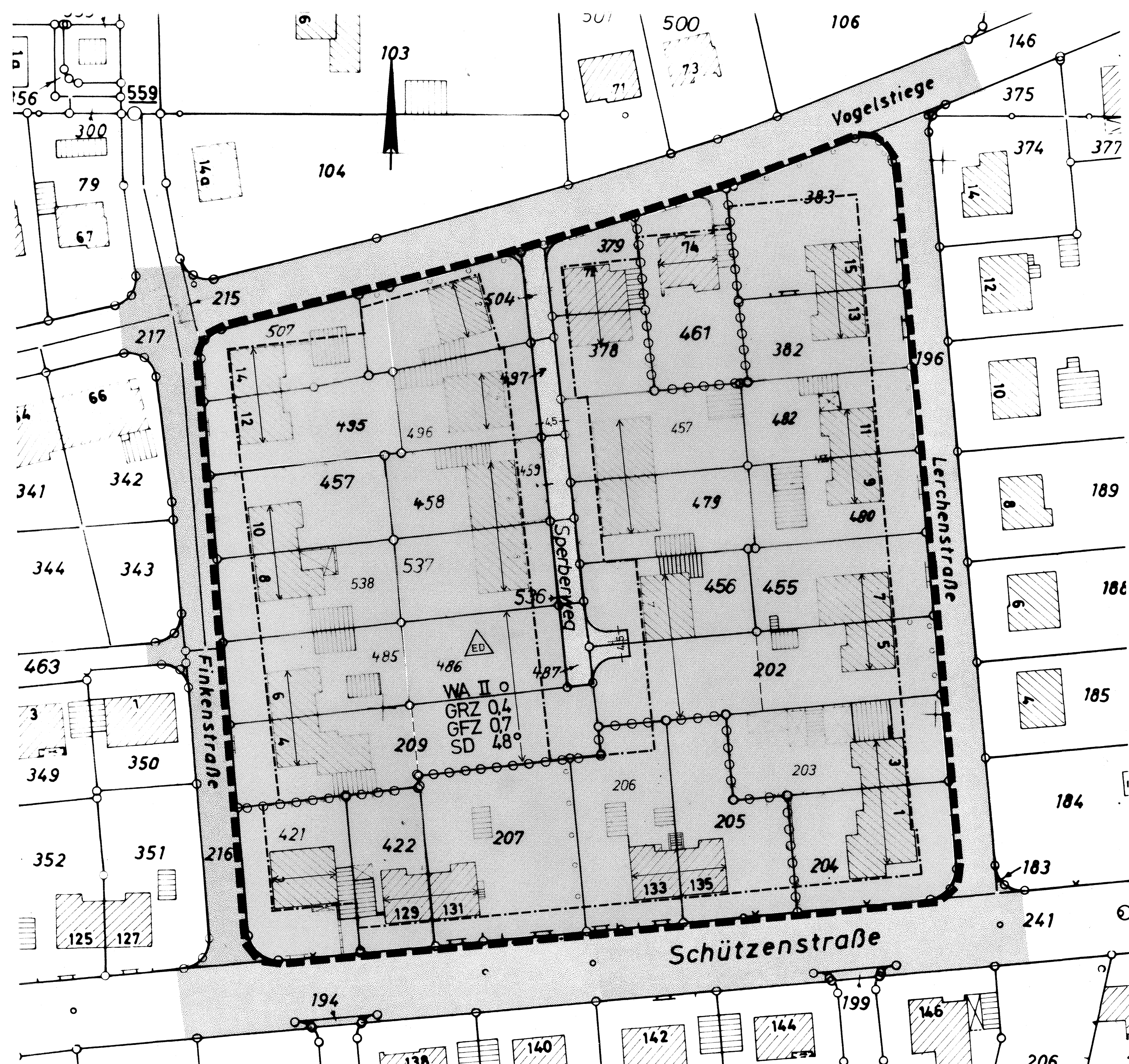




Flurgrenze Flurstücksgrenze vorh. Flurstücksgrenze gepl. Mauer Boschungen Führung oberirdischer Versorgungsanlagen Wohngebäude Wirtschaftsgebäude öffentliche Gebäude offene Hallen Durchfahrten SD Satteldach WD Walmdach ED Flachdach PD Pultdach TH Traufhöhe		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Abgrenzung unterschiedlicher Hauptflächrichtungen Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen Straßenbegrenzungslinie Straßenverkehrsflächen öffentliche Parkflächen Zug- und Ausfahrtsverbot Sichtflächen (vdr. Bebauung freizuhaltende Grundstücke) (Anpflanzung u. Einfriedigung sowie Aufschüttung max. 80cm) WS Kleinsiedlungsgebiete WR Reine Wohngebiete WA Allgemeine Wohngebiete MD Dortgebiete MI Mischgebiete MK Kerngebiete GE Gewerbegebiete (gegliedert nach Art 4.1.1.2) GI Industriegebiete (Bau-NVO) 1.1.1.1 Nr. der Aufstellung in Teil 2 III Zahl d. Vollgeschosse (Hochstgrenze) II Zahl d. Vollgeschosse (Zwangsgd.) 0.4 GRZ Grundflächenzahl 0.7 GFZ Geschosflächenzahl 30 BMZ Baumassenzahl 0 offene Bauweise ED nur Einzelhäuser und Doppelbau, zulässig g geschlossene Bauweise		Baugrundstücke für den Gemeinbedarf Baulinie Baugrenze Flächen für Stellplätze oder Garagen St Stellplätze Ga Garagen GSSt Gemeinschaftsstellplätze GGa Gemeinschaftsgaragen Hauptflächrichtung Erläuterung der baugestalterischen Festsetzungen gemäß §103 BauO NW							
Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen Elektrozitatzwerk Gaswerk Wasserbehälter Umformstation Pumpwerk Müllbeseitigungsanlage Fernheizwerk Wasserwerk Umspannwerk Brunnen Kluranlage Grünflächen Parkanlage Zeitplatz Badeplatz Friedhof Dauerkleingärten Sportplatz Spielplatz		Flächen für die Landwirtschaft Flächen für die Forstwirtschaft Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft Bindungen für die Erhaltung von Einzelbäumen Bindungen für die Erhaltung von Baumgruppen Bindungen für die Erhaltung von Sträuchern Pflanzgebot für Sträucher Pflanzgebot für Einzelbäume Pflanzgebot für Baumgruppen Flächen für Aufschüttungen Flächen für Abgrabungen Sanierungsgebiete Flächen für Bahnanlagen Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen Überflutungsgebiet W Wasserschutzgebiet Umgrenzung der Flächen, die dem Naturschutz unterliegen N Naturschutzgebiet L Landschaftsschutzgebiet Dieser Plan ist aufgestellt vom Planungsamt der Stadt Greven, den Techn. Beigeordneter (Delklock)									
Dieser Plan ist gem. §20(1) des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (BStBl. I S.2150) mit den Mindestfestsetzungen des §30 BBauG durch Beschluss des Rates der Stadt Greven vom 15.12.81 aufgestellt worden. Helmig Bürgermeister Bez Ratsherr Gringel Schriftführer		Es wird bestätigt, daß die Bürgerbeteiligung gem. §20(1) BBauG in der vom Rat der Stadt Greven am 15.12.1979 beschlossenen Form von 20.12.82 stattgefunden hat. Gem. §20 Abs. 6 BBauG hat die Rat der Stadt Greven, den 26.11.1981 Delklock Techn. Beigeordneter		Dieser Plan stellt textliche Ergänzung u. Begründung wurde im Entwurf gem. §20 Abs. 6 BBauG in der Sitzung des Rates der Stadt Greven am 19.10.82 angenommen. Die Offenlegung wurde angenommen. Helmig Bürgermeister Prinz Ratsherr Gringel Schriftführer		Dieser Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Greven am 25.01.1983 gemäß §10 BBauG als Satzung beschlossen. Helmig Bürgermeister Schulze Eiliff Ratsherr Gringel Schriftführer Dieser Bebauungsplan ist gemäß §11 BBauG mit Verfügung vom 24.5.1983 genehmigt worden. Der Regierungspräsident 35.21-5204-1A Fischer Reg. Baurat		Die Gestaltungssatzung wurde gemäß §103 BauO NW mit Verfügung vom 31.5.1983 genehmigt. Steinfurt, den 31. 5. 1983 Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde Az.: V/63-610-31-030.40/83 im Auftrage Anton Kreisbaudirektor		Stad Greven Bebauungsplan - Nr. 41.3 "Sperberweg"	
Der Beschluss zur Aufstellung des vorstehenden Planes wurde ortsüblich gemäß §20(1) BBauG der Genehmigung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1.10.1979 (GV NW S.594 / SGV NW 2023) im Amtsblatt der Stadt Greven Nr. 3/1982 Erscheinungstag 22.82 bekanntgemacht. Greven, den 10.2.1982 Der Stadtdirektor i.A. Gringel		Kartengrundlage Messungszahlen und Katasterkarten. Die Eignung der Planunterlagen im Hinblick auf Inhalt u. Zweck und die eindeutige Festlegung des Planinhaltes werden bescheinigt. Greven, den 26.11.1981 Lüske Vermessungsrat		Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Greven vom 19.10.1982 hat dieser Plan textl. Ergänzung u. Begründung im Entwurf gem. §20 Abs. 6 des BBauG in der Zeit vom 02.11.82 bis 02.12.82 angelegen. Der Stadtdirektor i.A. Hannemann		Der auf dem Bebauungsplan enthaltene Gestaltungssatzung wurde vom Rat der Stadt Greven am 25.01.1983 gemäß §103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) BauO NW i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.1.1979 (GV NW S. 96 / SGV NW 237), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.04. 1982 (GV NW S. 170) beschlossen. Helmig Bürgermeister Schulze Eiliff Ratsherr Gringel Schriftführer		Dieser Plan liegt gemäß §12 BBauG mit Begründung seit dem zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Genehmigung für den Bebauungsplan u. die Gestaltungssatzung sowie Art u. Zeit der Auslegung sind im Amtsblatt der Stadt Greven, Nr. 17/83, Erscheinungstag 27.7.1983 ortsüblich bekannt gemacht worden. Ebenso erging ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des §44 Abs.1 Satz 1 u. Abs 2 und §156a BBauG sowie auf §4 Abs.6, GG NW. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Plan rechtsverbindlich. Greven, den 28.7.1983 Helmig Bürgermeister		M. 1 : 500	